



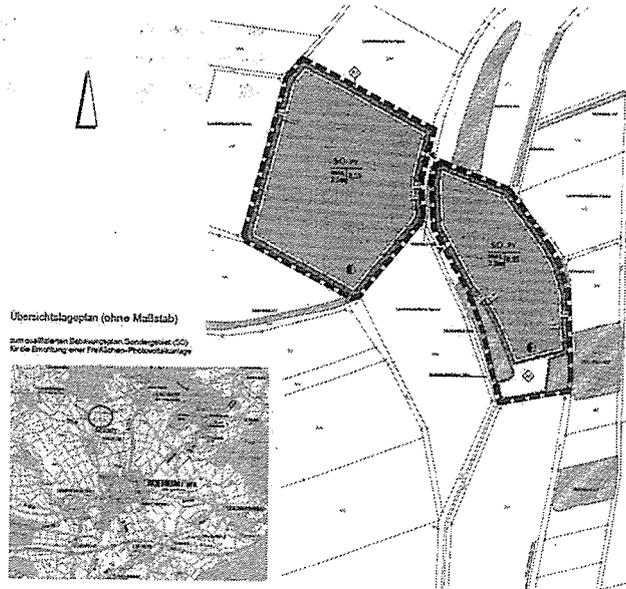
Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Reckertshausen und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Hofheim i.UFr.

Bekanntmachung des Aufstellungs-/Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und zur Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss des Stadtrates Hofheim i.UFr. hat in der Sitzung am 21.05.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes für ein Sondergebiet zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Reckertshausen beschlossen. In diesem Zusammenhang ist auch der Flächennutzungsplan der Stadt Hofheim i.UFr. zu ändern. Der Aufstellungs- bzw. Änderungsbeschluss werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 345, 346 und 371 der Gemarkung Reckertshausen und befindet sich ca. 400 m nördlich bzw. nordnordöstlich von Reckertshausen.



Bote vom Haßgau
04.12.2019

Verwaltungsgemeinschaft
Hofheim i.UFr.
Eing.: 04. DEZ. 2019
127

Die Änderung führt zu einem Eingriff im Sinne des Naturschutzrechts. Maßnahmen zur Verringerung, zur Vermeidung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Umweltbericht). Die Ausgleichsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bebauungsplan bzw. dessen Begründung festgesetzt.

Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Planentwürfe entsprechend in der Fassung vom 16.04.2019 dem Stadtrat Hofheim i.UFr. vorgelegt. Dieser hat die nach Einarbeitung der beschlossenen Änderungen und Ergänzungen vorgelegten Planfassungen in seiner Sitzung vom 26.09.2019 gebilligt und die öffentliche Auslegung angeordnet.

Der vom Stadtrat Hofheim i.UFr. in der Sitzung am 26.09.2019, nach Einarbeitung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der 5. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung werden nunmehr in der Zeit vom

13.12.2019 bis 13.01.2020

während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude), Zimmer 2, eingesehen werden.

Zu den Entwürfen der Bauleitpläne stehen als umweltbezogene Informationen zur Verfügung:

- Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen behandelt die Zusammenfassung der Empfindlichkeiten der Naturpotentiale Landschaftsbild, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Mensch und Erholung, Tiere und Pflanzen und die Vorrangflächen für den Schutz von Natur und Landschaft.

Umweltbedeutsame Auswirkungen der angestrebten Entwicklung sind bei den Schutzgütern in geringer Erheblichkeit, beim Schutzgut Landschaftsbild wurde eine mittlere Erheblichkeit festgestellt.

In Bezug auf vorkommende Tier- und Pflanzenarten sind direkt im Planbereich aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen keine geschützten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Vorrangige Lebensgrundlagen für Tiere (Vogelschutzrichtlinie) und FFH-Flächen sind nicht betroffen.

- Stellungnahme des Landratsamtes Haßberge vom 13.06.2019

- Stellungnahme der Regierung von Unterfranken vom 23.05.2019

- Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön vom 23.05.2019

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bezüglich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofheim i.UFr. wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ergänzend darauf hingewiesen:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Einsichtnahme im Internet:

Die relevanten Planunterlagen mit Begründung können während der Auslegungsdauer auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. unter <http://vghofheim.de/Aktuelles/Bauleitplanung> eingesehen und abgerufen werden.